



# Amtsgericht Freiburg im Breisgau

Amtsgericht Freiburg im Breisgau, Holzmarkt 2, 79098 Freiburg

Frau Rechtsanwältin  
Christina Gröbmayer  
Anwaltskanzlei am Augustinerplatz  
Gerberau 9 a  
79098 Freiburg

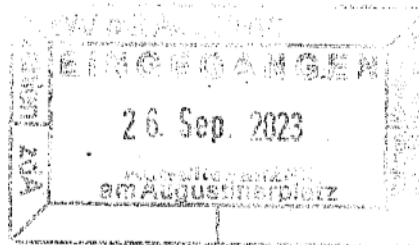
Datum: 22.09.2023

Durchwahl: 0761/205-1260

Aktenzeichen: **24 Cs 450 Js 24336/23**

(Bitte bei Antwort angeben)

*LG-Fuch: 126*



In dem Strafverfahren gegen  
I [REDACTED] u.a.  
wegen versuchter Nötigung

**Ihr Zeichen:** 107/23 G01

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Gröbmayer,  
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils.

Mit Zusatz: Die Staatsanwaltschaft hat Revision eingelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Fröhlich  
Justizfachangestellter  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Aktenzeichen:  
24 Cs 450 Js 24336/23



Amtsgericht Freiburg im  
Breisgau

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Strafverfahren gegen

- 1) [REDACTED]  
geboren [REDACTED] 1976 in Freiburg, verheiratet, Beruf: Kaufmännische Angestellte, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: [REDACTED] Freiburg

Verteidiger:

Rechtsanwältin Christina **Gröbmayer**, Anwaltskanzlei am Augustinerplatz, Gerberau 9 a,  
79098 Freiburg, Gz.: 107/23 G01

- 2) [REDACTED] G [REDACTED]  
geboren [REDACTED] 2000 in Filderstadt, ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: [REDACTED]  
[REDACTED] Freiburg

Verteidiger:

Rechtsanwalt Volker **Seiring**, Scheffelstraße 65, 79102 Freiburg, Gz.: StrS Graubner

wegen versuchter Nötigung

Das Amtsgericht - Strafrichter - Freiburg im Breisgau hat in der Hauptverhandlung vom  
06.09.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. Stegmiller  
als **Strafrichter**

Rechtsanwältin Gröbmayer  
als **Verteidigerin** der Angeklagten Pöttsch

Staatsanwältin Dreier  
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JAng. Özdemir  
als **Urteilsbeamter der Geschäftsstelle**

**für Recht erkannt:**

1. Die Angeklagte F [REDACTED] wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagter F [REDACTED] trägt die Staatskasse.
2. Die Angeklagte G [REDACTED] wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten G [REDACTED] trägt die Staatskasse.

**Gründe:****I.**

1. Der Angeklagten I [REDACTED] wurde von der Staatsanwaltschaft mit Strafbefehlsantrag vom 31.07.2023 folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans begab die Angeklagte sich am 03.11.2022 gegen 09:35 Uhr an der Ampelanlage auf der Bismarckallee in 79098 Freiburg auf Höhe des Zentralen Omnibusbahnhofs während einer Rotphase für den Kraftfahrzeugverkehr gemeinsam mit vier weiteren Personen vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ auf die Fahrbahn der Bismarckallee in Fahrtrichtung Schnewlinstraße.

Zum Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ haben sich mehrere Klimaaktivisten zusammengeschlossen, um durch gemeinsame Aktionen Maßnahmen der Bundesregierung gegen den Klimawandel zu erzwingen.

Die Angeklagte legte Spruchbanner mit der Aufschrift „100 KM/H UND 9 € FÜR ALLE“ und „WAS, WENN DIE REGIERUNG DAS NICHT IM GRIFF HAT“ vor sich auf die Fahrbahn und wies damit auf das Ziel der Demonstration hin. Die Versammlung wurde zuvor weder der Polizei bekannt gegeben, noch ist sie bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet worden.

Die Angeklagte beabsichtigte, die auf der Bismarckallee befindlichen Kraftfahrzeugführer für eine nicht unerhebliche Zeit bis zur Räumung der Blockade durch die Polizei an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern, um so Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erregen. Dabei versuchten zwei Personen ihre Hand mittels Sekundenkleber auf die Fahrbahn zu kleben, damit die Räumung der

Fahrbahn durch die eingesetzten Polizeibeamten erschwert werden sollte. Das Festkleben gelang hierbei jedoch nur der M [REDACTED], die sich am rechten Fahrbahnrand befand.

Trotz polizeilicher Ansprache räumten die Angeklagte und die Mitstreiter die Fahrbahn nicht. Auch die Androhung unmittelbaren Zwangs blieb wirkungslos. Nachdem die Angeklagte und die Mitstreiter die Fahrbahn nicht verließen, wurde die Räumung der Fahrbahn durch die Polizei angeordnet. Nachdem die Angeklagte von den Polizeibeamten PHM S [REDACTED] und POMA K [REDACTED] hochgehoben wurde, verließ sie die Fahrbahn gegen 09:38 Uhr freiwillig. Da nur der Mera Pötzsch das Festkleben ihrer Hand gelang, konnte der Verkehr in der Folge über die beiden freien Fahrbahnen ausweichen. Aufgrund des schnellen Eingreifens der Polizeibeamten kam es entgegen des Tatplans zu keinem nennenswerten Rückstau.

2. Der Angeklagten F [REDACTED] G [REDACTED] wurde von der Staatsanwaltschaft mit Strafbefehlsantrag vom 31.07.2023 folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans begab die Angeklagte sich am 03.11.2022 gegen 09:35 Uhr an der Ampelanlage auf der Bismarckallee in 79098 Freiburg auf Höhe des Zentralen Omnibusbahnhofs während einer Rotphase für den Kraftfahrzeugverkehr gemeinsam mit vier weiteren Personen vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ auf die Fahrbahn der Bismarckallee in Fahrtrichtung Schnewlinstraße.

Zum Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ haben sich mehrere Klimaaktivisten zusammengeschlossen, um durch gemeinsame Aktionen Maßnahmen der Bundesregierung gegen den Klimawandel zu erzwingen.

Die Angeklagte legte Spruchbanner mit der Aufschrift „100 KM/H UND 9 € FÜR ALLE“ und „WAS, WENN DIE REGIERUNG DAS NICHT IM GRIFF HAT“ vor sich auf die Fahrbahn und wies damit auf das Ziel der Demonstration hin. Die Versammlung wurde zuvor weder der Polizei bekannt gegeben, noch ist sie bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet worden.

Die Angeklagte beabsichtigte, die auf der Bismarckallee befindlichen Kraftfahrzeugführer für eine nicht unerhebliche Zeit bis zur Räumung der Blockade durch die Polizei an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern, um so Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erregen. Dabei versuchte sie gemeinsam mit der M [REDACTED] ihre Hand mittels Sekundenkleber auf die Fahrbahn zu kleben, damit die Räumung der Fahrbahn durch die eingesetzten Polizeibeamten erschwert werden sollte. Das Festkleben gelang hierbei jedoch nur der M [REDACTED] die sich am rechten Fahrbahnrand befand.

Trotz polizeilicher Ansprache räumten die Angeklagte und die Mitstreiter die Fahrbahn zunächst nicht. Auch die Androhung unmittelbaren Zwangs blieb wirkungslos. Nachdem die Angeklagte die Fahrbahn nicht verließ, wurde die Räumung der Fahrbahn durch die Polizei angeordnet. Die Angeklagte wurde um 09:37 Uhr das erste Mal durch die Polizeibeamten PK We [REDACTED] und PHM Wa [REDACTED] von der Fahrbahn geführt. Kurze Zeit später begab sie sich erneut auf die Fahrbahn und versuchte sich erneut mit der Hand auf der Fahrbahn festzukleben. Auch dieser Versuch wurde durch die Polizeibeamten unterbunden und die Angeklagte wurde um 09:53 Uhr zum zweiten Mal von den Polizeibeamten PK We [REDACTED] und PHM S [REDACTED] von der Fahrbahn geführt. Da nur der M [REDACTED] das Festkleben ihrer Hand gelang, konnte der Verkehr in der Folge über die beiden freien Fahrbahnen ausweichen. Aufgrund des schnellen Eingreifens der Polizeibeamten kam es entgegen des Tatplans zu keinem nennenswerten Rückstau.

## II.

Das Gericht hat aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme folgende Feststellungen getroffen:

### 1. Zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten:

[REDACTED] wurde [REDACTED] 1976 in Freiburg im Breisgau geboren. Sie ist verheiratet, deutsche Staatsangehörige und derzeit wohnhaft in [REDACTED] Freiburg. Die Angeklagte ist Mutter dreier Kinder im Alter [REDACTED] Jahren.

[REDACTED] G [REDACTED] wurde [REDACTED] 2000 in Filderstadt geboren und deutsche Staatsangehörige. Sie ist ledig und Studentin. Die Angeklagte wohnt in [REDACTED] Freiburg. Der Angeklagten stehen nach eigenen Angaben ca. 500,00 Euro im Monat zur Verfügung.

### 2. Vorstrafenerkenntnisse:

Weder für [REDACTED] noch für [REDACTED] G [REDACTED] liegen strafrechtliche Erkenntnisse vor.

### 3. Feststellungen zur Sache:

Das Gericht hatte die Strafbefehlsanträge vom 31.07.2023 nicht erlassen, sondern gem. § 408 Abs. 3 S. 2 StPO Termin bestimmt. Das Gericht hat aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme folgende Feststellungen getroffen:

Am 03.11.2022 gegen 09:35 Uhr begaben sich die beiden Angeklagten an der Ampelanlage auf der Bismarckallee in 79098 Freiburg auf Höhe des Zentralen Omnibusbahnhofs während einer Rotphase für den Kraftfahrzeugverkehr gemeinsam mit drei weiteren Personen vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ auf die Fahrbahn der Bismarckallee in Fahrtrichtung Schneewlinstraße. Zum Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ haben sich mehrere Klimaaktivisten zusammengeschlossen, um durch gemeinsame Aktionen Maßnahmen der Bundesregierung gegen den Klimawandel zu erzwingen.

Die beiden Angeklagten legten jeweils Spruchbanner mit der Aufschrift „100 KM/H UND 9 € FÜR ALLE“ und „WAS, WENN DIE REGIERUNG DAS NICHT IM GRIFF HAT“ vor sich auf die Fahrbahn und wiesen damit auf das Ziel der Demonstration hin. Die Versammlung wurde zuvor weder der Polizei bekannt gegeben, noch ist sie bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet worden. Die Polizei wusste aber aufgrund eigener Observationen, dass an dem Morgen des 03.11.2022 eine Aktion des „Letzten Generation“ bevorstand, hatte entsprechend Mitteilungen an die Polizeireviere intern herausgegeben und mehrere Streifen im Einsatz, insbesondere im Bereich rund um den Hauptbahnhof.

Die Angeklagten beabsichtigten jeweils, die auf der Bismarckallee befindlichen Kraftfahrzeugführer für eine nicht unerhebliche Zeit bis zur Räumung der Blockade durch die Polizei an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern, um so Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erregen. Dabei versuchten zwei Personen ihre Hand mittels Sekundenkleber auf die Fahrbahn zu kleben, damit die Räumung der Fahrbahn durch die eingesetzten Polizeibeamten erschwert werden sollte. Das Festkleben gelang hierbei jedoch nur der gesondert verfolgten M [REDACTED] die sich am rechten Fahrbahnrand befand.

Trotz polizeilicher Ansprache räumten die beiden Angeklagten und die Mitstreiter die Fahrbahn nicht. Auch die Androhung unmittelbaren Zwangs blieb zunächst wirkungslos. Nachdem die Angeklagte und die Mitstreiter die Fahrbahn nicht verließen, wurde die Räumung der Fahrbahn durch die Polizei angeordnet. Nachdem die Angeklagte P [REDACTED] von den Polizeibeamten PHM S [REDACTED] und POMA K [REDACTED] hochgehoben wurde, verließ sie die Fahrbahn dann gegen 09:38 Uhr freiwillig. Die Angeklagte G [REDACTED] hingegen versuchte, ihre Hand mittels Sekundenkleber auf die Fahrbahn zu kleben, was ihr jedoch aufgrund des schnellen Eingreifens der Polizeibeamten nicht gelang. Die Angeklagte wurde um 09:37 Uhr das erste Mal durch die Polizeibeamten PK We [REDACTED] und PHM Wa [REDACTED] von der Fahrbahn geführt. Kurze Zeit später begab sie sich erneut auf die Fahrbahn, wurde aber erneut direkt von der Fahrbahn geleitet.

Da letztlich nur der gesondert verfolgten M [REDACTED] das Festkleben ihrer Hand gelang, konnte der Verkehr in der Folge über die beiden freien Fahrbahnen ausweichen. Aufgrund des schnellen Eingreifens der Polizeibeamten kam es zu keinem nennenswerten Rückstau. Beide Angeklagte wurden als weitestgehend kooperativ und ruhig von den Polizeibeamten beschrieben.

### III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen in erster Linie auf den Angaben der Angeklagten sowie auf den Auskünften aus dem Bundeszentralregister, jeweils vom 11.07.2023.

Die Feststellungen zum Ablauf des Geschehens (Abschnitt II. 3.) beruhen auf der durchgeführten Hauptverhandlung. Die beiden Angeklagten haben sich zur Sache eingelassen. Sie haben beide die Teilnahme an der nicht angemeldeten Demonstration des Aktionsbündnisses „Aufstand Letzte Generation“ eingeräumt und Angaben zu ihrer jeweiligen Motivation gemacht.

Die Zeugen KOK G [REDACTED] POM Wa [REDACTED] und PK We [REDACTED] ergänzten diese Einlassungen durch jeweils glaubhafte Ausführungen zum Polizeieinsatz und den Ereignissen unter Abschnitt II. 3.

Der Zeuge PK We [REDACTED] gab an, dass die Angeklagte F [REDACTED] sich nicht festgeklebt habe, die Angeklagte G [REDACTED] habe dies versucht, sei aber zuvor von der Fahrbahn geleitet worden. Es habe keine Gegenwehr gegeben, alle Teilnehmer/innen hätten passiv agiert. An dem Tag sei kein übermäßiger Verkehr geflossen. Das Ganze sei auch relativ schnell aufgelöst worden, da die Polizei vorher Bescheid gewusst hätte, dass eine Aktion stattfinden solle.

Der Zeuge POM Wa [REDACTED] gab ferner glaubhaft an, es habe ca. 5 Minuten gedauert, bis alle Personen von der Straße entfernt worden seien.

Der Zeuge KOK G [REDACTED] gab an, dass der Fahrzeugverkehr bereits wieder floss, als er eintraf. Die Angeklagte F [REDACTED], mit der der Zeuge überwiegend beschäftigt war, habe sich auch sehr kooperativ verhalten.

Hinsichtlich der Örtlichkeit der versuchten Blockade wird auf die Lichtbilder As. 17 ff gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen und Bezug genommen.

## IV.

Die Angeklagten waren jeweils aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Nach den Feststellungen zu Ziffer II. war zwar der Tatbestand der versuchten Nötigung nach §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 StGB jeweils bei beiden Angeklagten grundsätzlich erfüllt. Allerdings war die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck jeweils nicht als verwerflich anzusehen, vgl. § 240 Abs. 2 StGB.

1. Unter Anwendung der sogenannten „Zweiten-Reihe-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs (BGHSt 41, 182; nachfolgend bestätigt durch BGH, NJW 1995, 2862; NSTZ-RR 2002, 236) lag nach Ansicht des Gerichts eine versuchte „Gewaltanwendung“ i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB vor. Nach Auffassung des BGH benutzen Demonstranten bei einer Sitzblockade auf einer öffentlichen Straße den aufgrund des psychischen Zwangs anhaltenden Fahrzeugführer und das Fahrzeug bewusst als Werkzeug zur Errichtung eines physischen Hindernisses für nachfolgende Fahrzeugführer (vgl. BGHSt 41, 182, 197). Die vom BGH entwickelten Maßstäbe sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und werden Art. 103 Abs. 2 GG gerecht (vgl. BVerfGE, Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05). Eine versuchte Gewaltanwendung liegt demnach vor, die Demonstranten und mithin die beiden Angeklagten versuchten nämlich durch ihre Sitzblockaden jeweils die Autofahrer in erster Reihe psychisch am Weiterfahren zu hindern. Diese Fahrzeuge bildeten dann auch jeweils für die zweite Reihe an Autofahrern ein unüberwindbares, physisches Hindernis. Dabei ist auch unerheblich, ob die Demonstranten sich festkleben oder - wie eine der Angeklagten - sich lediglich hinsetzen. Die Anforderung an den Gewaltbegriff ist durch eine Blockade erfüllt, da die Auswirkungen den Bereich der rein psychischen Beeinträchtigung verlassen und sich auch physisch auswirken. Dass es vorliegend keinen nennenswerten Rückstau gab, ist an dieser Stelle nicht maßgeblich, da es nach den Vorstellungen der beiden Angeklagten jeweils zu einem solchen kommen sollte. Sie beabsichtigten, den Verkehr nicht nur unerheblich und für längere Zeit zu beeinträchtigen.

2. Nach jeweils einzelfallbezogener Abwägung hinsichtlich der angeklagten Vorwürfe war nach Ansicht des Gerichts das jeweilige Handeln der Angeklagten F. [REDACTED] und auch der Angeklagten G. [REDACTED] nicht als „verwerflich“ i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen.

Unter Verwerflichkeit ist im Wege einer Abwägung aller Umstände des konkreten Falles ein erhöhter Grad sozialetischer Missbilligung des für das Ziel angewendeten Nötigungsmittels zu verstehen (vgl. Schönke/Schröder/Eisele, 30. Aufl. 2019, StGB § 237 Rn. 16). Die Verwerflichkeit ist dabei positiv festzustellen. Für die Feststellung eines Verhaltens als „verwerflich“ bedarf es einer



„wertenden Gesamtbetrachtung des Nötigungsmittels und des Nötigungszwecks, die zueinander in Relation zu setzen sind (sog. „Zweck-Mittel-Relation“), so dass die Verwerflichkeit nicht allein nach dem eingesetzten Mittel oder dem angestrebten Zweck zu beurteilen ist“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.07.1990 - 1 BvR 237/88; BVerfG, Beschluss vom 24. 10. 2001 - 1 BvR 1190/90 u. a.; Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 4. Auflage 2017, Rdnr. 28).

Bei der einzelfallbezogenen Abwägung hat das Gericht bei der Auslegung und Anwendung von § 240 Abs. 2 StGB der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG sowie der Bedeutung des Art. 20a GG Rechnung zu tragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Schutz der Versammlungsfreiheit vor übermäßigen Sanktionen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB besondere Anforderungen aufgestellt (vgl. BVerfGE 69, 315; BVerfGE 87, 399; BVerfGE 104, 92). Die Abwägung der Zweck-Mittel-Relation hat sich dabei am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren, insbesondere sind Art und Maß der Auswirkungen auf Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Zentrale Abwägungselemente sind hierbei Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, mögliche Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der Blockade sowie auch der Sachbezug zwischen den in der Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Gegenstand des Protestes. Dabei steht dem Strafgericht keine Bewertung zu, ob das Anliegen der Demonstranten als nützlich und wertvoll oder als missbilligenswert eingeschätzt wird. Je mehr jedoch ein Zusammenhang zwischen den ausgelösten Behinderungen und dem Versammlungsthema besteht, um so eher mag eine Beeinträchtigung der Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls eher als sozial erträglich angesehen werden. Demnach ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Wahl des Demonstrationsortes und der konkreten Ausgestaltung sowie der betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfGE 104, 92 [112]). Der Kommunikationszweck ist dabei im Rahmen der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen, nicht erst bei der Strafzumessung. Auch ist ein Sachbezug nicht nur dann anzunehmen, wenn die Versammlung an Orten abgehalten wird, an denen sich die verantwortlichen Entscheidungsträger und Repräsentanten für die den Protest auslösenden Zustände aktuell aufhalten oder institutionell ihren Sitz haben (BVerfGE Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, 1, [43]).

Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen waren seitens des Gerichts bei der Abwägung einzubeziehen und entsprechend im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung zu gewichten.

Zunächst war zu konstatieren, dass die Versammlung - unter Anwendung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 07.03.2011 (BVerfGE Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, 1, [32]) - unter den Versammlungsbegriff des Art. 8 GG fällt. Eine Unfriedlichkeit begründende „Gewalttätigkeit“ liegt nämlich nicht schon bei bloßen Behinderungen Dritter, sondern erst bei „aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen“ vor. Auch hält das Bundesverfassungsgericht in eben diesem Beschluss fest, dass eine Sitzblockade, die die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für bestimmte politische Belange bezweckt, den Schutz der Versammlungsfreiheit eben nicht entfallen lässt (BVerfGE Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, 1, [35]). Die Versammlung fand friedlich und ohne aggressive Ausschreitungen statt. Etwaige Anhaltspunkte, dass es zu einem unfriedlichen Ablauf kam, gab es nach der erfolgten Beweisaufnahme keine. Es handelte sich daher um ein friedliches Versammlungsgeschehen, das auch ohne vorherige Anmeldung dem Schutz des Art. 8 GG unterfällt. Auch die Ausrichtung auf eine breite, mediale öffentliche Aufmerksamkeit der Aktionen lässt den Schutz des Art. 8 GG für die Versammlungen nicht entfallen.

Der Schutz der Rechtsgüter Dritter - hier der blockierten Autofahrer und deren Fortbewegungsfreiheit - begrenzt aber das Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer. Vorliegend war daher eine Abwägung des Kommunikationszwecks im Verhältnis zum eingesetzten Mittel vorzunehmen.

Nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts sind dabei insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen: Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit eines blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (BVerfGE, Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, 1, [39]).

Bei der anschließenden Einzelfallabwägung war auch der Rechtsprechung des BGH zur Außerachtlassung von „Fernzielen“ des Sitzblockierers durch das Gericht Rechnung zu tragen (vgl. BGHSt 35, 328 = NJW 1988, 1739). Im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.03.2011 [“...Kommunikationszweck nicht erst bei der Strafzumessung, sondern im Rahmen der Verwerflichkeitsklausel gemäß § 240 Abs. 2 StGB, mithin bereits bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit, zu berücksichtigen ...“] legt das Gericht die Rechtsprechung des BGH derart zu Grunde, dass eine (Be-)Wertung des Fernziels „Klimawandel / Klimaschutz“, welches die Aktionen der „Letzten Generation“ thematisieren, durch das Gericht außer Betracht zu bleiben hatte.

Eine Bewertung des Anliegens der Angeklagten - als nützlich und wertvoll oder als missbilligenswert - stand dem Gericht nicht zu.

Allerdings waren bei der Abwägung der Kommunikationszweck „Klimaschutz“, bzw. „CO2-Ausstoß“ in Relation zum Nötigungsmittel „Straßenblockade“ - insbesondere unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Auswirkungen auf die Autofahrer und deren Grundrechte - einzubeziehen und unter Abwägung aller unrechtsrelevanter Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

Für eine Verwerflichkeit spricht, dass die Versammlung nicht angemeldet war und bewusst eine Hauptverkehrsader in Freiburg ausgesucht wurde. Der beabsichtigte Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit der Autofahrer wäre nach Ansicht des Gerichts erheblich ausgefallen, sofern die Polizei nicht handlungsschnell eingegriffen hätte.

Auch dass es im Alltagsverkehr sowie bei angemeldeten Demonstrationen gleichfalls zu erheblichen Staus und Zeitverzögerungen kommt, wie durch die Verteidigung vorgetragen, war keine einzubeziehende Erwägung für das Gericht, da die vorliegende Verzögerung erst durch das konkrete Handeln der beiden Angeklagten (mit-)verursacht worden wäre. Vielmehr waren aufgrund der Nichtanmeldung der Aktion auch keine Ausweichmöglichkeiten für die Autofahrer vorhanden.

Zwar kam es vorliegend zu keinem nennenswerten Rückstau. Dies war aber - wie oben konstatiert - allein dem schnellen Eingreifen der Polizei geschuldet, nicht beispielsweise einem freiwilligen Abbruch der Aktion. Die Versammlung zielte hingegen auf einen erheblichen Rückstau und eine größere Verkehrsverzögerung ab.

Andererseits war bei der Dauer und Intensität einzubeziehen, dass die Aktionen der Angeklagten von Anfang bis Ende mit einem objektiv friedlichen und kooperativen Demonstrationscharakter ausgestaltet wurden. Die Angeklagte [REDACTED] klebte sich zudem nicht fest, sondern konnte von den eintreffenden Beamten ohne weitere Erschwernisse weggeleitet werden. Die Angeklagte G [REDACTED] versuchte zwar, sich festzukleben, dies misslang ihr aber aufgrund des schnellen Eingreifens der Beamten. Ansonsten verhielt sie sich ebenfalls kooperativ.

Eine Grenze zur Verwerflichkeit wäre nach Ansicht des Gerichts im Hinblick auf die Intensität einer solchen Aktion jedenfalls ohne Weiteres überschritten, wenn andere Verkehrsteilnehmer abstrakt oder konkret gefährdet würden, was vorliegend aber nicht der Fall war. Die Demonstrierenden warteten nämlich bewusst eine „Rotphase“ an der betroffenen Stelle ab, um sich ohne Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf die Stelle setzen zu können. Ein Eingriff in den fließenden Verkehr fand gerade nicht statt.

Ein Sachbezug zwischen dem Zweck der Aktion und den in der Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen lag vor. Die Autofahrer sind direkte Adressaten und Akteure der Mobilitätswende. Der Zweck, Autofahrern direkt die tägliche Verkehrsbelastung durch den Berufsverkehr und den eigenen CO<sub>2</sub>-Ausstoß vor Augen zu führen, weist einen direkten Sachbezug zur Blockade eben dieser Autofahrer auf. Nach dem Klimaschutz-Expertenrat der Bundesregierung sind die für 2030 anvisierten Klimaziele so gut wie nicht mehr erreichbar und dem Verkehrssektor kommt eine besondere Rolle beim erforderlichen „Paradigmenwechsel“ zu: Die Verminderung der Emissionen müsse 14mal so hoch sein (Zweijahresgutachten 2022, Expertenrat für Klimafragen, S. 15f.). Autofahrer sind demnach keine Unbeteiligten, sondern maßgeblich für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß verantwortlich und damit Teil der Klimaproblematik. Mithin besteht eine direkte Mittel-Zweck-Relation.

Bei der durch das Gericht nunmehr zu treffenden Abwägung der Mittel-Zweck-Relation war einer verfassungsrechtlichen Besonderheit Rechnung zu tragen:

Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst in seinem Beschluss vom 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 - klargestellt, dass Art. 20a GG eine justiziable Rechtsnorm ist, „die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll.“ Dabei erwächst aus Art. 20a GG eine objektivrechtliche Schutzpflicht des Staates, welche „auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen“ beinhaltet.

Hier stellt das Bundesverfassungsgericht in Randnummern 185 und 186 insbesondere fest:

„Geht das dieser Temperaturschwelle entsprechende CO<sub>2</sub>-Budget zur Neige, dürfen Verhaltensweisen, die direkt oder indirekt mit CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden sind, nur noch zugelassen werden, soweit sich die entsprechenden Grundrechte in der Abwägung mit dem Klimaschutz durchsetzen können. Dabei nimmt das relative Gewicht der Freiheitsbetätigung bei fortschreitendem Klimawandel aufgrund der immer intensiveren Umweltbelastungen immer weiter ab.

Vor diesem Hintergrund begründen Vorschriften, die jetzt CO<sub>2</sub>-Emissionen zulassen, eine unumkehrbar angelegte rechtliche Gefährdung künftiger Freiheit, weil sich mit jeder CO<sub>2</sub>-Emissionsmenge, die heute zugelassen wird, das verfassungsrechtlich vorgezeichnete Restbudget irreversibel verkleinert und CO<sub>2</sub>-relevanter Freiheitsgebrauch stärkeren, verfassungsrechtlich gebotenen Restriktionen ausgesetzt sein wird [...]. Zwar müsste CO<sub>2</sub>-relevanter Freiheitsgebrauch irgendwann ohnehin im Wesentlichen unterbunden werden, weil sich die Erderwärmung nur anhalten lässt, wenn die anthropogene CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Erdatmosphäre nicht mehr weiter

steigt. Ein schneller Verbrauch des CO<sub>2</sub>-Budgets schon bis 2030 verschärft jedoch das Risiko schwerwiegender Freiheitseinbußen, weil damit die Zeitspanne für technische und soziale Entwicklungen knapper wird, mit deren Hilfe die Umstellung von der heute noch umfassend mit CO<sub>2</sub>-Emissionen verbundenen Lebensweise auf klimaneutrale Verhaltensweisen freiheitsschonend vollzogen werden könnte [...]. Je kleiner das Restbudget und je höher das Emissionsniveau ist, desto kürzer ist die verbleibende Zeit für die erforderlichen Entwicklungen. Je weniger aber auf solche Entwicklungen zurückgegriffen werden kann, desto empfindlicher werden die Grundrechtsberechtigten von den bei schwindendem CO<sub>2</sub>-Budget verfassungsrechtlich immer drängenderen Beschränkungen CO<sub>2</sub>-relevanter Verhaltensweisen getroffen.“

Das Gericht hatte dementsprechend in die Abwägung einzustellen, dass mit Fortschreiten des Aufbrauchs des CO<sub>2</sub>-Budgets immer drängendere Beschränkungen CO<sub>2</sub>-relevanter Verhaltensweisen *verfassungsrechtlich* geboten sind, mithin die Einschränkungen der individuellen Fortbewegungsfreiheit mit Pkws in den kommenden Jahren bis 2030 durch den Staat verschärft werden wird. Die zunehmende Intensität des Klimawandels und damit einhergehende Beschränkungen der Grundrechtsberechtigten - hier der Autofahrer - sind nach Ansicht des Gerichts demzufolge zwangsläufig in die Verwerflichkeitsprüfung des Nötigungsvorwurfs einzubeziehen.

Dass die beiden Angeklagten auf die - nach ihrem Empfinden - Untätigkeit der Bundesregierung und die kommenden Einschränkungen des CO<sub>2</sub> Verbrauchs durch den Staat in der gewählten Form einer Straßenblockade hinweisen, ist vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geradezu eine direkte Verknüpfung von Mittel und Zweck. Den Autofahrern mit dem drastischen Mittel der Blockade die Endlichkeit des CO<sub>2</sub>-Budgets und die künftigen, schwerwiegenderen sowie verfassungsrechtlich gebotenen Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit durch den Staat aufzuzeigen, ist im Ergebnis hinsichtlich der Angeklagten F. [REDACTED] als auch hinsichtlich der Angeklagten G. [REDACTED] im vorliegenden Fall vom 03.11.2022 nicht als verwerflich anzusehen.

## V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.

Dr. Stegmiller  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
Freiburg im Breisgau, 22.09.2023

Fröhlich, JFAng.  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

